

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0055/18	06.03.2018
zum/zur		
F0045/18 Fraktion CDU/FDP/BfM SR Rupsch und SPD Stadtratsfraktion SR Rösler		
Bezeichnung		
Geschwindigkeitsbegrenzung Klusdamm		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	20.03.2018	

In der Sitzung des Stadtrates am 22.02.2018 wurden nachfolgende Fragen gestellt.
Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung.

1. Wann wird eine generelle Tempo-30-Zone für den Klusdamm eingerichtet?

Seitens der Verwaltung ist eine generelle Tempo 30-Zone für den Klusdamm nicht vorgesehen. Mit der Information I0189/17 zum Antrag A0067/17 "Errichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung am Klusdamm" wurde das Tempo 30-Zonen-Konzept der Landeshauptstadt Magdeburg für den betreffenden Bereich vorgestellt und in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 10. August 2017 bestätigt. Das Tempo 30-Zonen-Konzept sieht vor, die Straße "Klusdamm" zwischen den Straßen "Karl-Kühn-Weg" und "Steindamm" in eine Tempo 30-Zone zu integrieren. Der betreffende Be- und Entschildeungsplan wird zurzeit erarbeitet.

2. Welche Gründe sprechen gegen eine komplette Tempo-30-Zone?

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kann nur erfolgen, wenn durch die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine erhöhte Gefahr ausgeht. Die Feststellung ob zwischen der KITA am Pechauer Platz und dem Karl-Kühn-Weg eine erhöhte Gefahrenlage besteht, erfolgt anhand der vorliegenden Unfallzahlen. Nach Aussage des Revierverkehrsdienstes der Polizei ist es in der Vergangenheit zu keinen Unfällen in diesem Bereich gekommen, die auf Geschwindigkeit zurückzuführen sind.

Weiterhin ist festzustellen, dass der Klusdamm in dem Bereich zwischen der Pechauer Straße und der Menzer Straße nur auf der nördlichen Seite über einen gut ausgebauten Gehweg verfügt. Querverkehr von Fußgängern kann in diesem Bereich somit nicht erfolgen, so dass hier auch keine erhöhte Gefährdung für Fußgänger abgeleitet werden kann. Eine Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich ist daher unbegründet und wäre somit rechtswidrig.

3. Wie oft wurden die betroffenen Anlieger angehört?

In der jüngeren Vergangenheit gab es verschiedene schriftliche Anfragen von Anwohnern, die entweder an das Stadtplanungsamt oder an das Tiefbauamt (Straßenverkehrsbehörde) gerichtet wurden. Einen Gesamtüberblick hierzu haben wir jedoch nicht. Schließlich gab es am 5. Oktober 2017 unter Leitung des BgVI, Herrn Dr. Scheidemann, einen Ortstermin mit Vertretern der Stadtverwaltung und der Bereitschaftspolizei sowie Stadträten und Anwohnern.

4. Welche Lösungsansätze werden von der Stadtverwaltung unternommen?

Auf dem o. g. Ortstermin wurden diesbezüglich folgenden Festlegungen getroffen:

1. Tempo-30 vor der KITA wurde von der Straßenverkehrsbehörde bereits angeordnet.
2. Seitens der Stadt werden Geschwindigkeitsmessungen im "normalen Streckenbereich" veranlasst.

Nach unserem Kenntnisstand liegen keine Verkehrsverhältnisse bzw. Erkenntnisse hieraus vor, die unverzüglich über das Tempo 30-Zonen-Konzept der Landeshauptstadt Magdeburg weitergehende Handlungsschritte erfordern. Daher sind aus verkehrsplanerischer Sicht nur die Erstellung des o. g. Be- und Entschilderungsplans sowie dessen Umsetzung notwendig.

Dr. Scheidemann